

## Die Rechte der Muskschaffenden

### Wer ist der Urheber? Welche Rechte hat der Urheber?

Urheber kann nur ein Mensch und keine Firma, Organisation, usw. ... sein.

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar (Europäisches Recht).

Auf das Urheberrecht kann daher nicht im Voraus verzichtet werden.

Man kann nicht im Namen des Urhebers Prozesse führen.

Der Urheber hat das Veröffentlichungsrecht.

Der Urheber hat das Recht der Nennung des Namens!

Ein Angestelltenvertrag hat für einen Urheber zur Folge, dass dieser stillschweigend auf "Nennung des Urhebers" verzichtet!

Ein Gehilfe (Materialsammler) hat kein Urheberrecht.

Miturheber schaffen ein gemeinsames Werk, jeder leistet einen Beitrag.

Komponist und Texter bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf Dauer der Schutzfrist.

Der Komponist ist der Erfinder der Melodie.

Der Autor ist der Erfinder des Textes.

### Das Arrangement

Das Arrangement ist entweder Handwerkszeug - dann aber keine Bearbeitung, daher kein Miturheber.

Das Arrangement mit neuen Ideen ist eine Bearbeitung und daher Urheber-schutzpflichtig (Miturheber).

Der Komponist (Verlag) muss der Bearbeitung im Voraus zustimmen. Erst dann ist der Bearbeiter autorisiert.

Alles muss immer im Voraus geregelt werden!

Mit Zustimmung des Melodie-Urhebers (Komponist) ist der Arrangeur als autorisierter Bearbeiter Miturheber.

Arrangeur ist der, der Noten für ein Ensemble festlegt und schreibt. Er ist nicht Miturheber.

### Vorsicht bei Begriffsverwirrungen

Der Arrangeur - ist manchmal, aber nicht immer ein autorisierter Bearbeiter (Miturheber).

Der autorisierte Bearbeiter hat ein Urheberrecht.

Ein Musikregisseur ist kein Produzent. (Maximal kann er dies in einer Doppelfunktion sein.)

Um Unklarheiten zu vermeiden sind Begriffsbestimmungen in den Verträgen festzuhalten!

Anerkannte Bearbeitungen werden vom Verlag genehmigt. Sie sind dann autorisiert.

### Grundzüge des Urheberrechtes

Nur persönliche Schöpfungen sind schutzfähige Werke.

Produkte von Zufallsgeneratoren sind nicht schutzfähig.

Musikalische Werke bestehen nicht erst beim Festhalten von Noten-, Bandaufnahmen, sondern existieren bereits, wenn sie zum Beispiel gesummt werden. Sie müssen in irgend einer Form physikalisch vorhanden sein.

Einzelne Werkteile sind dann schutzfähig, wenn sie abgrenzbar sind.

Tonfolgen in der Beliebigkeit sind nicht schutzfähig.

Nur individuelle Musik ist schutzfähig.

Arrangements, die autorisierte Bearbeitungen sind, sind schutzfähig.

Ein Chorübergang zu einem Solo ist schutzfähig.

Gemeinsame Werke von Text und Komposition sind schutzfähig.

### Beispiel einer Urheberrechtsverletzung: Herboldsheimer - Frank Farian -

Freie Volksweise wurde von Herboldsheimer bearbeitet, Frank Farian`s Bearbeitung beinhaltete erkennbare Bearbeitungsteile von Herboldsheimer. Daher besteht eine Urheberrechtsverletzung!

### Urheberrechtsverletzung: Vorsicht bei Cover-Version!

Es besteht eine Urheber / Persönlichkeitsverletzung, auch wenn keine urheberrechtliche Bearbeitung angemeldet wird.

**Folgen:** Beschlagnahmung, einstweilige Verfügungen, ...

Daher soll man unbedingt vor einer Produktion einer Coverversion den Urheber/Verlag um Genehmigung fragen.

Bei Neuvertonung ist bei bearbeiteten oder neuem Text der Texter und der Komponist/Verlag zu befragen.

### Bei einer Urheberrechtsverletzung werden geltend gemacht:

Schadenersatz- 3-fach,

Herausgabe des Verletzergerwinnes und der Lizenzen,

Unterlassung,

Recht auf Auskunft,

### Das Persönlichkeitsrecht:

Stimmenimitationen für Werbung: Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes; nicht des Urheberrechts.

### **Bei einer Persönlichkeitsrechtsverletzung werden geltend gemacht:**

Schadenersatz - Schmerzensgeld,

Unterlassung,

Recht auf Auskunft,

### **Vorsicht: Die Genehmigungspflicht!**

**Alle genehmigungspflichtigen Aktionen können von den Rechteinhabern/Rechteverwalter unterbunden werden!**

### **Die "boykottfreie" Produktionsabwicklung und Veröffentlichung!**

Der Urheber hat das Veröffentlichungsrecht, daher bestimmt er, ob und wie veröffentlicht wird.

Da der Urheber das Recht hat die Erstveröffentlichung zu untersagen, ist es um einen Produktionsablauf zu sichern notwendig, dass alle beteiligten Kompositionen/Texte bei einem Verlag verlegt sind! Dadurch wird eine Blockade der Produktion durch einen (z.B. verärgerten) Komponisten/Autor verhindert, da in diesem Falle nur der Verlag solch eine Entscheidung fällen kann.

**Fazit:** Daher besteht nur bei einer Verwendung von Werken welche bei einem Verlag verlegt wurden die Sicherheit einer "boykottfreien" Produktionsabwicklung und Veröffentlichung.

Eine Verwendung von einem nicht bei einem Verlag verlegten Werk gefährdet naturgemäß die gesamte Produktion, deren Abwicklung und die Veröffentlichung von Tonträger-, Bühnen-, Video- Projekte.

### **Genehmigungspflicht bei der Veränderung von Werken!**

Bei Produktionen bei welchen Werke durch Verzerrung, Verunglimpfung, Umgehung (z. B bei einem Film), usw. ... Veränderungen erleiden, muss der Urheber diesen "nach Treue und Glauben" zustimmen (genehmigen)!

### **Vervielfältigungsrecht:**

Nur der Vervielfältigungsrechteinhaber (für das Phonorecht ist das die Tonträgerfirma/Plattenfirma, für die Komposition und Text der Urheber oder der Verlag) kann über die Art der Vervielfältigung bestimmen.

**Vorsicht:** Bereits die Erstellung von Masterbändern/Master-CDs ist Vervielfältigung und kann daher vom Urheber unterbunden werden.

### **Europäische Union:**

In der gesamten EU haben nur die Urheber das Verbreitungsrecht.

Das Phonorecht (Leistungsschutzrecht) splittet die EU-Rechte auf.

### **Die rechtswidrige Herstellung /Vermietung von Tonträgern:**

Der Vertrieb ist bei unerlaubter Vermietung haftbar.

Der Urheber / der Verlag / die Tonträgerfirma (Plattenfirma) kann bei rechtswidriger Herstellung/Vermietung vorgehen.

Die Tonträgerfirma ist Rechteinhaber des Phonorechts und Rechteverwalter der ausschließlich für die jeweilige Produktion übertragenen Rechte. Sie ist nicht nur der verantwortliche Rechteverwalter von den verwendeten Kompositionen (Urheberrecht) sondern auch von den Rechten für die für die Produktion verwendeten Photos, Graphik, usw. ... (Booklet, Informationsschriften, ...)

### **Dauer des Schutzrechtes:**

Für Kompositionen/Texte (Urheberrecht) erstreckt sich die Dauer des Schutzrechtes bis 70 Jahre nach dem Tod des beteiligten Urhebers. Um diese Frist zu verlängern, ist es leider üblich, dass Urheber (Komponisten/Autoren ihre wesentlich jüngeren Frauen oder sogar ihre Kinder als Mitkomponisten/Mitautoren registrieren. Erst nach dem Tod eines der registrierten Komponisten und Autoren beginnt die 70-Jahredauer des Schutzrechtes.

Für die Tonaufnahme (Phonorecht = Leistungsschutzrecht) erstreckt sich die Dauer des Schutzrechtes bis 70 Jahre nach der ersten Veröffentlichung (dem ersten Erscheinen) der Tonaufnahme. Um die Dauer des Schutzrechtes zu verlängern, werden alte Tonaufnahmen digital überarbeitet und als Neuerscheinung wieder veröffentlicht.

### **Notwendige Kennzeichnung der Tonaufnahme (Angabe des Erstveröffentlichungsdatums):**

C+P, Jahreszahl der Erstveröffentlichung, Name des Record-Labels unter dem die Veröffentlichung durchgeführt wurde.

### **Wann ist ein Werk veröffentlicht?**

Wenn es mit Zustimmung der Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und genutzt wurde.

### **Problem der Doppelschöpfung:**

Ist das Werk dem zweiten überhaupt zugänglich gewesen? Es muss der Nachweis erbracht werden, dass dem 2. Urheber das Werk des 1. Urhebers überhaupt zugänglich gewesen ist.

### **Beispiel einer seltenen Situation (Doppelschöpfung):**

Der 1. Komponist veröffentlichte regional in Nebraska. Der 2. Komponist lebte in Europa und hatte offensichtlich keine Möglichkeit diese Komposition zu hören. Daher ein Fall von Doppelschöpfung. Es gibt daher für dieses Werk zwei Urheber.

Ergänzende Infos erhalten Sie von: [office@hitfabrik.at](mailto:office@hitfabrik.at)

---